ISSN 0376-9461

Amtsblatt

C 266

41. Jahrgang 25. August 1998

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
98/C 266/01	ECU	1
98/C 266/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	2
98/C 266/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1229 — American Home Products/Monsanto) (1)	4
98/C 266/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/JV.11 — @Home Benelux BV) (1)	5
98/C 266/05	Staatliche Beihilfen — C 76/97 (ex NN 115/97) — Spanien (¹)	6
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
98/C 266/06	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	
DF		



Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Sei
98/C 266/07	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung, 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen und 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors	

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

24. August 1998

(98/C 266/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und		Finnmark	5,99587
Luxemburgischer Franken	40,6581	Schwedische Krone	8,99583
Dänische Krone	7,50919	Pfund Sterling	0,670365
Deutsche Mark	1,97168	US-Dollar	1,09812
Griechische Drachme	333,215	Kanadischer Dollar	1,69221
Spanische Peseta	167,332	Japanischer Yen	158,185
Französischer Franken	6,60950	Schweizer Franken	1,64554
Irisches Pfund	0,786340	Norwegische Krone	8,56098
Italienische Lira	1944,87	Isländische Krone	78,7245
Holländischer Gulden	2,22337	Australischer Dollar	1,88778
Österreichischer Schilling	13,8737	Neuseeländischer Dollar	2,22518
Portugiesischer Escudo	201,835	Südafrikanischer Rand	6,96211

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code "cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code "ffff" angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1). Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1). Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(98/C 266/02)

Datum der Annahme: 27.4.1998

Mitgliedstaat: Österreich (Steiermark)

Beihilfe Nr.: N 71/98

Titel: Beihilfe für den Umweltschutz im Rahmen des Regionalprojekts Steiermark

Zielsetzung: Schutz der Bodenqualität angesichts der Intensivlandwirtschaft

Rechtsgrundlage: Regionalprojekt Steiermark zur Förderung von Maßnahmen zur Bodenverbesserung in der quartären Talflur von Graz bis Radkersburg

Haushaltsmittel: Die nachstehenden Zahlen stellen die Gesamtausgaben für die Maßnahme dar (zu 50 % kofinanziert durch den EAGFL):

— 1998: 0,3 Mio. ECU— 1999: 1,9 Mio. ECU

— von 2000 bis 2002: 0,3 bis 2,1 Mio. ECU pro Jahr

Beihilfeintensität: Beträge von 6 500 ATS/ha bzw. 3 600 ATS/ha je nach den übernommenen Umweltschutzverpflichtungen (Ausgleich von Einkommenseinbußen und Anreizelement von 5,2 % bzw. 3,8 %)

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 29.4.1998

Mitgliedstaat: Spanien (Kantabrien)

Beihilfe Nr.: N 178/98

Titel: Maßnahmen zugunsten von landwirtschaftlichen Familienbetrieben

Zielsetzung: Modernisierung des Agrarsektors durch Ausbildungsprogramme

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden por la que se establece un régimen de subvenciones para programas de formación a cargo de las organizaciones profesionales agrarias y dirigidas a los integrales de las explotaciones familiares agrarias y del entorno rural

Haushaltsmittel: 32 Mio. ESP (± 194 000 ECU)

Beihilfeintensität: Bis zu 100 % der Ausgaben

Dauer: 1998

Datum der Annahme: 29.4.1998

Mitgliedstaat: Deutschland (Mecklenburg-Vorpommern)

Beihilfe Nr.: N 190/98

Titel: Investitionsbeihilfe für die Klaus GmbH

Zielsetzung: Förderung von Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe vom 6.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz zum Vertrag vom 31.8.1990
- 26. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Beihilfeintensität: 50 %

Dauer: Einmalig

Datum der Annahme: 13.5.1998

Mitgliedstaat: Spanien (Galicien)

Beihilfe Nr.: N 647/97

Titel: Maßnahmen zugunsten von landwirtschaftlichen Genossenschaften

Zielsetzung: Förderung des Genossenschaftswesens durch Beihilfen für die Gründung neuer Genossenschaften, Ausbildungsmaßnahmen, die Einstellung von zusätzlichem Personal, den Kauf von EDV-Anlagen, die Durchführung von Wirtschaftsprüfungen und die Einbeziehung von Tierhaltern in die Genossenschaften

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden por la que se regula la concesión de ayudas para la formación cooperativa, promoción, mejora de gestión y consolidación de las cooperativas

Haushaltsmittel: 77 260 000 ESP (± 468 000 ECU) für

Beihilfeintensität: Unterschiedlich je nach Beihilfeart

Dauer: Fünf Jahre

Bedingungen: Die Kommission behält sich vor, ihre Haltung im Zuge ihrer Überprüfung der bestehenden Gründungs- und Startbeihilfen für Genossenschaften und andere Vereinigungen gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag gegebenenfalls abzuändern

Datum der Annahme: 27.5.1998

Mitgliedstaat: Spanien (Madrid)

Beihilfe Nr.: N 800/97

Titel: Beihilfemaßnahmen für die Tierzucht

Zielsetzung: Durchführung von Tiergesundheitsprogrammen durch Tierärzte für Züchtervereinigungen

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden por la que se regulan ayudas a las agrupaciones de ganaderos de vacuno, ovino, caprino, porcino y equino destinadas a la ejecución de programas zootécnicos y sanitarios por veterinarios colaboradores durante 1998

Haushaltsmittel: 50 Mio. ESP (± 303 000 ECU)

Beihilfeintensität: Bis zu 100 % der Ausgaben

Dauer: 1998

Datum der Annahme: 27.5.1998

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 836/97

Titel: Einrichtung einer elektronischen Kommunikationsinfrastruktur für den Maschinen- und Betriebshilfering Trier-Saarburg e.V.

Rechtsgrundlage: Einzelentscheidung

Haushaltsmittel: Rund 246 000 DM (125 510 ECU), davon 45 % kofinanziert durch die EU im Rahmen der

Gemeinschaftsinitiative LEADER II

Beihilfeintensität: 60 %

Dauer: 1998 bis 2001

Datum der Annahme: 27.5.1998

Mitgliedstaat: Griechenland

Beihilfe Nr.: N 57/98

Titel: Maßnahmen zugunsten der 1997 durch ungünstige Witterungsverhältnisse (Regen, Hochwasser, Frost) geschädigten landwirtschaftlichen Betriebe

Zielsetzung: Entschädigung für die Erzeugungseinbußen und Vermögensverluste der Landwirte durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse

Rechtsgrundlage: Ελληνικό διυπουργικό διάταγμα περί μέτρων υπέρ των γεωργών, των οποίων οι γεωργικές εκμεταλλεύσεις υπέστησαν ζημίες λόγω δυσμενών καιρικών συνθηκών (βροχές, πλημμύρες, παγετοί) το 1997

Haushaltsmittel: 1,5 Mrd. GRD (rund 4,4 Mio. ECU)

Beihilfeintensität:

- Beihilfen für den Wiederaufbau des pflanzlichen Kapitals: höchstens 800 000 GRD/ha (± 2 350 ECU/
- Beihilfen für den Erzeugungsausfall, 1 000 000 GRD/ha (± 2 940 ECU/ha)
- Aguakultur: 30 %
- Reparatur von Gebäudeschäden: 40 %
- Erzeugnisse auf Lager und Futtermittel: 50 %

Dauer: Bis 1999

Datum der Annahme: 27.5.1998

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 221/98

Titel: Moorland Scheme — Beihilferegelung für Heidegebiete

Zielsetzung: Anreiz für die Landwirte zur Verringerung

der Viehbesatzdichte

Rechtsgrundlage: Moorland Regulations 1995 as amended (England S.I. 1995 No 904, Northern Ireland S.I. 1995 No 239, Wales S.I. 1995 No 1159)

Haushaltsmittel: 4 000 GBP (6 250 ECU) pro Jahr als staatliche Beihilfe (Gesamtmittel 212 000 GBP, davon 115 000 GBP kofinanziert durch die EU)

Beihilfeintensität: 30 GBP je Schaf, um das der Viehbesatz verringert wird

Dauer: 1996 bis 1999

Datum der Annahme: 2.6.1998

Mitgliedstaat: Österreich (Tirol)

Beihilfe Nr.: N 188/98

Titel: Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und des Hygienewerts von Milch und Milcherzeugnissen

Rechtsgrundlage: Richtlinien der Landesregierung von Tirol zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und des Hygienewerts von Milch und Milcherzeugnissen

Haushaltsmittel: ± 22 Mio. ATS (rund 1,58 Mio. ECU) pro Jahr

Beihilfeintensität: 100 % für obligatorische Kontrollmaßnahmen, 70 % für nicht obligatorische Kontrollmaßnah-

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 3.6.1998 Mitgliedstaat: Griechenland Beihilfe Nr.: N 86/A/98

Titel: Ergänzende Maßnahmen zugunsten von Jungland-

wirten

Zielsetzung: Beschleunigung der Anpassung der Agrarstrukturen und Erleichterung der Niederlassung von

Junglandwirten

Rechtsgrundlage: Σχέδιο ελληνικού διυπουργικού διατάγματος περί συμπληρωματικών μέτρων υπέρ των νέων

γεωργών

Haushaltsmittel: Nicht festgelegt

Beihilfeintensität:

- Zusätzliche Beihilfen für die Niederlassung von Junglandwirten: höchstens 5,9 Mio. GRD (± 17 400 ECU)
- zusätzliche Beihilfen für Landwirte, die die Fördervoraussetzungen gemäß den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 erfüllen: 56 % in normalen Gebieten und 68 % in benachteiligten Gebieten
- Beihilfen für den Erwerb von Boden: 35 % in normalen Gebieten und 75 % in benachteiligten Gebieten
- Beihilfen für die landwirtschaftliche Diversifizierung: höchstens 42 %

Dauer: Unbefristet

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1229 — American Home Products/Monsanto)

(98/C 266/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 14. August 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (²), bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen American Home Products Corporation (AHP) fusioniert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung mit dem Unternehmen Monsanto Company durch Aktientausch.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- AHP: Pflanzenschutz und Pharma,
- Monsanto: Pflanzenschutz, Biotechnologie, Pharma, Ernährung, verschiedene Industrieprodukte.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1229 — American Home Products/Monsanto, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb (GD IV), Direktion B — Task Force Fusionskontrolle, Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150, B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/JV.11 — @Home Benelux BV)

(98/C 266/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 17. August 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (²), bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen At Home Corporation (das von Telecommunications Inc. kontrolliert wird ("TCI"), Edon Beheer BV, Mega Limburg Telediensten NV und NV Pnem Teleservices erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen @Home Benelux BV durch den Kauf von Anteilsrechten eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- At Home Corporation: Marketing und Angebot von h\u00f6herwertigem Internetzugang sowie Internetdienstleistungen f\u00fcr Verbraucher und Unternehmen in den Vereinigten Staaten und Kanada;
- Edon Beheer BV: die Herstellung und Versorgung mit Energie, das Sammeln, Verarbeiten und Recyceln von Abfall sowie das Angebot von Kabel- und Telekommunikationsnetzwerken und -diensten;
- Mega Limburg Telediensten NV: die Herstellung und Versorgung mit Energie, das Sammeln, Verarbeiten und Recyceln von Abfall sowie das Angebot von Kabel- und Telekommunikationsnetzwerken und -diensten;
- NV Pnem Teleservices: die Herstellung und Versorgung mit Energie, das Sammeln, Verarbeiten und Recyceln von Abfall sowie das Angebot von Kabel- und Telekommunikationsnetzwerken und -diensten;
- @Home Benelux BV: Marketing und Angebot von höherwertigem Internetzugang sowie Internetdienstleistungen.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/JV.11 — @Home Benelux BV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb (GD IV), Direktion C — Information, Kommunikation und Multimedia, Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150, B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 76/97 (ex NN 115/97)

Spanien

(98/C 266/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten über Beihilfen zugunsten des Unternehmens Daewoo Electronics Manufacturing España SA (DEMESA)

Die Kommission unterrichtete die spanische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrem Beschluß, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 auszudehnen.

"1. VERFAHRENSASPEKTE

Die Kommission erhielt im Juni 1996 eine Beschwerde von ANFEL, dem spanischen Verband der Hersteller von Elektrohaushaltsgeräten. Die Beschwerde betraf die Errichtung eines Werks für die Herstellung von Kühlschränken im Baskenland (Spanien) durch den koreanischen Konzern Daewoo, dem nach Angaben des Beschwerdeführers Zuschüsse und Steuervergünstigungen gewährt wurden, die über die in dem Gebiet zulässige Regionalbeihilfegrenze hinausgingen. Die Kommission erhielt weitere Beschwerden von [...], einem Wettbewerber von DEMESA, vom Europäischen Verband der Hersteller von Elektrohaushaltsgeräten (ECEB) und (über die Ständige Vertretung Italiens) von dem entsprechenden italienischen Verband ANIE.

Die Kommission teilte Ihrer Regierung mit Schreiben vom 21. Oktober 1997 mit, daß der Fall gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag in das Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen eingetragen wurde. Außerdem wies sie darauf hin, daß die von Ihrer Regierung übermittelten Angaben nicht ausreichten.

Am 16. Dezember 1997 beschloß die Kommission, wegen der nachstehenden Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen:

die Steuergutschrift in Form einer 45%igen Ermäßigung des geschuldeten Körperschaftsteuerbetrags (¹) und andere ebenfalls im Rahmen der Steuerregelung der Provinz Alava (²) gewährte Steuermaßnahmen,

- von denen DEMESA möglicherweise profitiert hat, zwecks Prüfung der kumulativen Wirkung in Verbindung mit der vorerwähnten Steuergutschrift;
- die unentgeltliche Verwendung eines 500 000 m² großen Grundstücks im Industriepark Jundiz seit 1996 und der Verkauf des Grundstücks zu einem möglicherweise nicht marktüblichen Preis.

Bei derselben Gelegenheit forderte die Kommission die spanische Regierung auf, ihr Angaben zu übermitteln, um festzustellen, ob

- der verlorene Zuschuß in Höhe von 2 958,9 Mio. ESP für 25 % der Sachanlageinvestitionen (11 510,9 Mio. ESP) und der vom Unternehmen als abschreibungsfähige Ausgaben verbuchten Anlaufkosten (324,8 Mio. ESP) sämtlichen in der Regionalbeihilferegelung EKIMEN niedergelegten Bedingungen entsprach (3);
- die von der spanischen Regierung genannten Investitionskosten (11 835,7 Mio. ESP) den von DAEWOO tatsächlich investierten Beträgen entsprachen (die Beschwerdeführer behaupteten, daß das Werk höchstens 5 785 Mio. ESP kostet) (4).

2. DER BEIHILFEEMPFÄNGER

Bei dem Beihilfeempfänger handelt es sich um das Unternehmen Daewoo Electronics Manufacturing España SA (DEMESA), eine 100%ige Tochtergesellschaft von Daewoo Electronics Co. Ltd, die ihrerseits dem Daewoo-Konzern angehört. DEMESA wurde im November 1996 gegründet und hat ihren Sitz im Industriegebiet von Jundiz, wo das neue Werk errichtet wurde.

⁽¹) 6. Zusatzbestimmung zur Norma Foral 22/1994 vom 20. Dezember über den Haushalt der Provinz Alava für 1995, ergänzt durch die Norma Foral 33/1995 vom 20. Dezember (5. Zusatzbestimmung), die Norma Foral 24/1996 vom 5. Juli (Ausnahmebestimmung, Ziffer 2.11) und die Norma Foral 31/1996 vom 18. Dezember (7. Zusatzbestimmung).

⁽²) Norma Foral 24/1996 vom 5. Juli über die Körperschaftsteuer.

⁽³⁾ Von der Kommission am 13. Dezember 1996 mit einer Beihilfeintensität von 25 % brutto genehmigt.

⁽⁴⁾ Die Beschwerdeführer haben der GD IV einen entsprechenden Bericht vorgelegt, der von einem im Bau derartiger Produktionsanlagen spezialisierten Unternehmen stammt.

Daewoo Electronics Co. Ltd wurde 1971 gegründet und stellt Artikel der Unterhaltungselektronik sowie Elektrohaushaltsgeräte sowohl für den koreanischen Markt als auch für ausländische Märkte her. 1995 belief sich der Absatz des Unternehmens auf 4,061 Mrd. USD.

3. DAS INVESTITIONSVORHABEN

3.1. Die Kooperationsvereinbarung

Am 13. März 1996 unterzeichneten die baskischen Regionalbehörden und Daewoo Electronics Co. Ltd eine "Kooperationsvereinbarung", in der Daewoo seine Absicht bekundete, im Baskenland ein Werk für die Herstellung von Kühlschränken zu errichten, und sich die baskischen Regionalbehörden verpflichteten, diese Investition durch bestimmte Zuschüsse zu unterstützen.

Daewoo sollte ein Unternehmen mit Sitz im Baskenland (DEMESA) gründen, das Unterhaltungselektronik und Elektrogeräte verkauft, und im Anschluß daran einen Geschäftsplan ausarbeiten, der den Regionalbehörden zur Genehmigung vorzulegen war.

Im Abschnitt 3 der Vereinbarung wird auf Zuschüsse und andere Maßnahmen Bezug genommen, die die Regionalbehörden für das Projekt gewähren konnten. DE-MESA konnte u. a. einen verlorenen Zuschuß bis 25 % (die Höchstgrenze für Regionalbeihilfen im Baskenland) der im Rahmen des Projekts durchzuführenden Anlageinvestitionen und der von dem Unternehmen als abschreibungsfähige Ausgaben verbuchten Anlaufkosten erhalten. Dieser Zuschuß sollte im Rahmen der Beihilferegelung EKIMEN gewährt werden.

3.2. Der Geschäftsplan

DEMESA stellte den Geschäftsplan im September 1996 fertig und legte ihn den baskischen Behörden vor. Der Plan erstreckte sich auf den Zeitraum 1996 bis 2001 und betraf die Errichtung eines Werks für die Herstellung von Kühlschränken im Baskenland.

Dem Plan zufolge erforderte das Projekt eine Investition von 11 835,7 Mio. ESP und würde zur Schaffung von 745 Arbeitsplätzen führen. Der Verkauf, mit dem 1997 begonnen werden sollte, sollte vornehmlich den nationalen (spanischen) Markt sowie Frankreich und Italien erfassen und 1998 auf das Vereinigte Königreich, Deutschland und das übrige Europa ausgedehnt werden. Anfangs würde der größte Teil des Umsatzes durch Inlandsverkäufe erzielt. Die Exporte würden jedoch von Jahr zu Jahr zunehmen und in drei bis vier Jahren 60 % des Umsatzes ausmachen.

3.3. Finanzierung des Plans

Dem Plan zufolge sollte das Projekt mit verschiedenen Mitteln finanziert werden, insbesondere durch einen verlorenen Zuschuß bis 25 % der Anlageinvestitionen. Folgende Beträge waren vorgesehen:

(in Mio. ESP)

(m		
	Investition insgesamt	Zuschuß
Land	474,4	118,6
Gebäude	2 000	500
Produktionsanlagen	7 396,1	1 849
Formen	1 603,5	400,9
Büroausstattung	36,9	9,2
Anlageinvestition	11 510,9	2 877,7

(in Mio FSP)

		(in Mio. ESP)
	Investition insgesamt	Zuschuß
Ausgaben vor Aufnahme des Betriebs	104,9	26,3
Überwachung	24,9	6,2
Ausbildung	162,7	40,6
Technische Information	32,3	8,1
Abschreibungsfähige Ausgaben	324,8	81,2

Den vorliegenden Angaben zufolge beliefen sich die Zuschüsse auf insgesamt 2 958,9 Mio. ESP und sollten in vier jährlichen Tranchen ausgezahlt werden:

— 1996: 30,5 Mio. ESP;

— 1997: 1 557,6 Mio. ESP;

— 1998: 759,9 Mio. ESP;

— 1999: 610,9 Mio. ESP.

Um förderfähig zu sein, muß das Projekt aufgrund der in der Regionalbeihilferegelung vorgesehenen Bedingungen innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Gewährung der Beihilfe durchgeführt werden. Nach den Angaben Ihrer Regierung erstreckt sich der Geschäftsplan von DEMESA auf den Zeitraum 1996 bis 2001, also auf sechs Jahre. Auch in den der Kommission vorliegenden Geschäftsprognosen ist von Beihilfezahlungen während des Zeitraums 1997 bis 2001 die Rede. Trotzdem

gelingt es den baskischen Regionalbehörden, in überzeugender Weise darzulegen, daß sich die Beihilfen auf den Zeitraum 1996 bis 1999 erstrecken und die Zahlungen ebenfalls innerhalb von drei Jahren erfolgen werden (wobei wegen der Unterzeichnung des Vertrags am 24. Dezember 1996 vier Zuwendungen aus dem Haushalt vorgesehen sind). Die Kommission ist mit der Erklärung der baskischen Regionalbehörden in diesem Punkt zufrieden.

Der verlorene Zuschuß für 25 % der Anlageinvestitionen wurde angeblich am 24. Dezember 1996 im Rahmen der von der Kommission mit Schreiben SG(96) D/11028 vom 13. Dezember 1996 genehmigten Regionalbeihilferegelung 'EKIMEN' (5) gewährt.

Diese Regelung erstreckt sich auf die Jahre 1996 bis 1998 und zielt auf die regionale Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen ab. Die Beihilfen werden in Form von verlorenen Zuschüssen oder zinsgünstigen Krediten (6) für die Errichtung neuer oder die Erweiterung oder Modernisierung bestehender Anlagen gewährt.

Bei den Beihilfeempfängern handelt es sich um Unternehmen, die in der Industrie oder im Bergbau tätig sind oder Dienstleistungen für diese Sektoren erbringen. Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Investitionsprojekt muß in technischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht tragfähig sein;
- es muß innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Datum der Beihilfegewährung durchgeführt werden;
- die Investition muß sich auf mehr als 360 Mio. ESP belaufen;
- mindestens 30 Arbeitsplätze müssen geschaffen werden;
- der Beihilfeempfänger muß mindestens 30 % der Investitionskosten aus eigenen Mitteln finanzieren.

Die beihilfefähigen Kosten mit einer Höchstgrenze von 25 % Nettosubventionsäquivalent (7) (35 % für KMU) umfassen Gelände, Gebäude und Anlagen. Innerhalb dieser 25 %-Grenze können auch andere Ausgaben gefördert werden. Allerdings dürfen die Beihilfen 5 Mio. ESP

je geschaffenem Arbeitsplatz (außer bei strategischen Projekten) und 4 Mrd. ESP je Projekt nicht überschreiten.

Für die verlorenen Zuschüsse sind je nach Art des Projekts die nachstehenden Prozentsätze vorgesehen. Die Gesamtbeihilfe darf jedoch keinesfalls die 25 % (35 % KMU)-Grenze für Regionalbeihilfen im Baskenland überschreiten:

- im Normalfall 10 %;
- ein Zuschlag von 5 % für die als strategisch eingestuften Projekte (d. h. Projekte, die mit einer Investition von 10 Mrd. ESP oder der Schaffung von 300 Arbeitsplätzen innerhalb von drei Jahren einhergehen);
- ein Zuschlag von 5 % für Projekte mit einer signifikanten Beschäftigungszunahme (d. h. die mit einer Investition von 750 Mio. ESP oder der Schaffung von 50 Arbeitsplätzen einhergehen);
- ein Zuschlag von 5 % für Projekte in prioritären Gebieten (gemäß Anhang I des Dekrets 289/1996) (*).
- Außerdem ist ein 5 %-Zuschlag aufgrund folgender Kriterien möglich:
 - die Einbindung des Projekts in die baskische Industrie;
 - die Auswirkungen des Projekts auf einen strategischen Sektor im Baskenland;
 - die Signifikanz des Projekts für die Beschäftigung.

4. BEURTEILUNG

Die Kommission muß zunächst untersuchen, ob der verlorene Zuschuß zugunsten von DEMESA im Rahmen von 'EKIMEN' in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Regelung fällt und die darin aufgrund der Entscheidung der Kommission enthaltenen Bedingungen erfüllt. Die Kommission hatte diesbezüglich von Anfang an ernsthafte Bedenken. Deswegen forderte sie Ihre Regierung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs (°) am 16. Dezember 1997 auf, ihr alle für eine ordnungsgemäße Prüfung der Frage sachdienlichen Angaben zu übermitteln, was Ihre Regierung mit Schreiben vom 23. Januar 1998 besorgt hat.

⁽⁵⁾ Staatliche Beihilfe N 529/96. Das Dekret der bakischen Regierung zur Einführung der Regelung (Dekret Nr. 289/1996 vom 17. Dezember) wurde im Amtsblatt des Baskenlandes vom 23.12.1996 veröffentlicht.

^(*) Der tatsächliche Zinssatz kann um 2 bzw. 5 Punkte unter dem nominalen Zinssatz liegen.

⁽⁷⁾ Die Höchstgrenze für Regionalbeihilfen im Baskenland nach der spanischen Fördergebietskarte (ABl. C 25 vom 31.1.1996, S. 3).

⁽⁸⁾ Es handelt sich um Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung, die unter Ziel 5b der Strukturfonds fallen, oder um Gebiete, in denen die Fischerei eine besondere Rolle spielt. Vitoria gehört nicht zu diesen Gebieten.

^(*) Rechtssache C-47/91, Italien gegen Kommission, (1994) EuGH I-4635, und Rechtssache C-278/95 P, Siemens gegen Kommission, (1997) EuGH I-2507.

In Anbetracht der ihr derzeit vorliegenden Informationen hat die Kommission allerdings weiterhin ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Bedingungen, unter denen die Regelung in diesem Fall angewandt worden ist:

— Die Beihilfeintensität in der EKIMEN-Regelung wird nach dem Standort des Beihilfeempfängers und der Art des geplanten Projekts berechnet. Zu den allgemeinen 10 % für jedes beihilfefähige Unternehmen kommen 5 % für die als strategisch eingestuften Projekte hinzu.

Was den strategischen Aspekt der Investition betrifft, so verweisen die baskischen Behörden auf die Clustertheorie als Grundlage ihrer Industriepolitik, die auf eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie abzielt. Diese Theorie geht davon aus, daß zur Verbesserung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit innerhalb eines bestimmten Clusters/Sektors (die Elektrohaushaltsgeräteindustrie und ihre Zulieferer bilden ein Cluster) ein neuer, starker Wettbewerber von außen eingeführt werden muß. Nach Auffassung der baskischen Behörden wird ein neues Unternehmen wie Daewoo die bestehenden baskischen Unternehmen in diesem Sektor zu größerer Effizienz zwingen. Diese radikale Haltung wird damit begründet, daß die Unternehmen in dem betreffenden Sektor vor allem Genossenschaften sind, die nicht miteinander konkurrieren und nicht sehr dynamisch sind.

Die Kommission kann diese Argumente aus folgenden Gründen nicht akzeptieren:

- Ihr liegen keine Angaben darüber vor, daß die in der EKIMEN-Regelung vorgesehene Kontrolle der beihilfefähigen Kosten beim Investitionsprojekt von DEMESA durchgeführt worden ist. Außerdem hat die Kommission von Ihren Behörden keinen unabhängigen Prüfungsbericht über die tatsächlichen Investitionskosten erhalten. Die Beschwerdeführer haben ihrerseits die Berechnung einer italienischen Firma, die als der größte Hersteller dieser Art von Werken in Europa allgemein anerkannt ist, vorgelegt, wonach sich die tatsächlichen Investitionskosten auf höchstens 5 785 Mio. ESP belaufen. Diese Berechnung umfaßt unter anderem Gelände, Gebäude, Maschinen, Ausrüstungen, sowie technische und andere Einrichtungen.
- Von einer strategischen Investition in einem ausgereiften Markt zu sprechen, ist zweifelhaft (10).
 Sowohl der spanische als auch der europäische Verband der Hersteller von Elektrohaushaltsge-

räten (ANFEL und ECED) haben erklärt, daß der Sektor an Überkapazitäten leidet und ein ausgereifter Markt ist, auf dem 95 % des Absatzes auf Ersatzkäufe entfallen. In den letzten zwei Jahren ist dieser europäische Markt um 5 % zurückgegangen, was einen für einen ausgereiften Sektor überaus signifikanten Rückgang bedeutet. 1996 haben die europäischen Unternehmen in erheblichem Maß außerhalb der EU, insbesondere in Gebieten mit niedrigeren Lohnkosten, investiert.

Die beiden Verbände ANFEL und ECED haben erklärt, daß sich die Überkapazitäten im Kühlschranksektor auf über 4 Millionen Einheiten in der Europäischen Union belaufen und 15 bis 45 % der Produktionskapazitäten der europäischen Unternehmen nicht ausgelastet sind. Deswegen ist es schwer begreifbar, daß eine Investition in diesem Sektor als strategisch angesehen werden sollte.

— Nach dem Geschäftsplan von DEMESA ist die Kühlschranknachfrage in Spanien seit 1994 zurückgegangen und sind die Einfuhren in einem solchen Umfang gestiegen, daß die spanische Produktion gedrosselt wurde. Der Elektrohaushaltsgerätesektor im Baskenland ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige, auf den (Hersteller und Zulieferer zusammengenommen) 6 % des regionalen BIP entfallen. Die baskischen Unternehmen waren am spanischen Markt für Elektrohaushaltsgeräte 1994 mit 29 % beteiligt.

Die im Baskenland angesiedelte FAGOR-Gruppe ist mit einem Anteil von 24 % der Marktführer in diesem Sektor in Spanien und verfügt über eine bedeutende, sichere Stellung in der Europäischen Union. Die baskischen Behörden haben stets auf FAGOR als Beispiel für andere Unternehmen nicht nur in der Region, sondern auch im übrigen Spanien und in Europa verwiesen.

Die von den baskischen Behörden vorgebrachten Argumente widersprechen im übrigen dem Geschäftsplan von DEMESA, in dem die Stärke der baskischen Haushaltsgeräteindustrie wie folgt beschrieben wird:

- die ausreichende Wettbewerbsstellung der baskischen Unternehmen, was die Modernisierung ihrer Produktion betrifft,
- 2. die vorherrschende Stellung der baskischen Industrie auf dem spanischen Markt (mit der FAGOR-Gruppe als Marktführer),

⁽¹⁰⁾ Dies entspricht der Einschätzung von Daewoo im Geschäftsplan von DEMESA.

- 3. die Reaktionsfähigkeit angesichts neuer Marktbedingungen (Entwicklung neuer Aktivitäten und Eroberung neuer Märkte),
- 4. die bedeutende Funktion der Forschung und Entwicklung,
- 5. und schließlich die Existenz eines Elektrohaushaltsgeräteclusters mit intensiven Beziehungen zwischen den verschiedenen Herstellern, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in diesem Sektor gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund gibt die Kommission folgendes zu bedenken:

- Sie äußert nochmals Vorbehalte zur strategischen Bedeutung dieser Investition für die baskische Industrie, die — was wahrscheinlicher ist — unter den Folgen dieser Investition leiden wird.
- 2. Die Behauptung der baskischen Behörden, daß es besonders notwendig ist, durch den Markteintritt von DEMESA die Wettbewerbsfähigkeit des baskischen Haushaltsgeräteclusters zu erhöhen, wird dadurch widerlegt, daß die baskische Haushaltsgeräteindustrie in der EU über eine starke Stellung verfügt.
- 3. Außerdem haben die spanischen Behörden bisher keinerlei Angaben zu den Auswirkungen der Investition für die baskische, die spanische und die europäische Industrie gemacht.
- 4. Demnach ist der von den baskischen Behörden angegebene Grund für den strategischen Charakter der Investition widersprüchlich und können angesichts der Situation des betreffenden Sektors nur regionale und andere Anreize (die Gegenstand der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 mit Schreiben vom 16. Dezember 1997 waren) bei Daewoo den Ausschlag für eine solche Investition gegeben haben.
- Nach dem Geschäftsplan von DEMESA wird das Vitoria-Werk ab 2001 600 000 Einheiten jährlich herstellen. 63,3 % der Produktion werden nach anderen EU-Märkten ausgeführt. Diese Mehrproduktion würde sich auf einem Markt mit Überkapazitäten, die auf 5 Mio. Einheiten jährlich veranschlagt werden, mit Sicherheit auswirken.
- Deswegen hat die Kommission auch ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Signifikanz des Projekts für die Schaffung von Arbeitsplätzen, durch die Beihilfeintensität aufgrund der EKIMEN-Regelung um weitere 5 % ansteigt. Die tatsächliche Schaffung von Arbeitsplätzen aufgrund dieser Investition ist zweifel-

- haft, wenn wie die Beschwerdeführer (vor allem diejenigen, die auch im Baskenland niedergelassen sind) erklärten andere europäische und insbesondere baskische Hersteller gezwungen wären, ihre Beschäftigung erheblich zu reduzieren.
- Was den Zuschlag von 5 % (durch den die zulässige Höchstgrenze von 25 % erreicht wird) für Projekte in prioritären Gebieten betrifft, so befindet sich Vitoria (wo DEMESA seinen Sitz hat) in keinem solchen Gebiet.
- In ihrem Schreiben vom 23. Januar 1998 verweisen die baskischen Behörden auf einen in der EKIMEN-Regelung vorgesehenen möglichen Zuschlag von 5 %, wenn das Projekt eine bedeutende strategische Komponente hat und eine erhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen geschaffen wird, so daß sie eine Beihilfe von 25 % gewähren könnten. Wie bereits erklärt wurde, hat die Kommission Vorbehalte hinsichtlich der strategischen Bedeutung des Projekts und hinsichtlich der tatsächlichen Schaffung von Arbeitsplätzen infolge der Investition.

Hinsichtlich der Gesamtintensität der aufgrund der EKI-MEN-Regelung an DEMESA gewährten Beihilfe kann die Kommission daher im gegenwärtigen Stadium lediglich einem verlorenen Zuschuß von 10 % der Anlageinvestitionen und der Anlaufkosten zustimmen, der den Bedingungen der Regelung entsprechen würde. Die von Ihren Behörden bisher übermittelten Angaben haben die Bedenken der Kommission bezüglich der Vereinbarkeit des DEMESA-Projekts mit den EKIMEN-Bedingungen in bezug auf die Anwendung der verschiedenen Beihilfezuschläge nicht ausgeräumt.

Außerdem hat die Kommission Ihre Behörden um Informationen über die tatsächlichen Investitionskosten gebeten, die nach Angaben der Beschwerdeführer zu hoch angesetzt worden sind. Sollten diese Recht behalten, so bekäme das Unternehmen gegenwärtig eine Beihilfe in Höhe von 51,14 % der Investition.

Die baskischen Behörden haben in ihrem Schreiben vom 23. Januar 1998 geantwortet, daß die Beihilfen nach Vorlage der Rechnungsbelege ausgezahlt werden und daß der Kommission ein von einem unabhängigen Berater angefertigter Prüfungsbericht über die Übereinstimmung zwischen den von dem Unternehmen vorgelegten Daten und den tatsächlichen Ausgaben von Daewoo zur Verfügung steht.

Die Kommission möchte auf folgende Aspekte hinweisen:

 Die Auszahlung der Beihilfen gegen Vorlage von Rechnungen ist selbstverständlich keine ausreichende Garantie dafür, daß die Ausgaben nicht überbewertet wurden.

- Sowohl die Kooperationsvereinbarung als auch die Regionalbeihilferegelung EKIMEN bezeichnen das Ministerium für Industrie, Landwirtschaft und Fischerei als die für die Kontrolle der in den Anwendungsbereich der Regelung fallenden Projekte zuständige Stelle. Die Kommission möchte über die Schlußfolgerungen dieser Behörde bezüglich der von Daewoo angegebenen Kosten unterrichtet werden.
- Falls der Prüfungsbericht bereits vorliegt, versteht die Kommission nicht, warum die spanischen Behörden ihn der Kommission noch nicht übermittelt haben. Im übrigen fordert neueren Presseberichten (11) zufolge die baskische Regierung (das baskische Parlament) erst jetzt einen solchen Prüfungsbericht an.

Wegen der unzureichenden Informationen, über die die Kommission im gegenwärtigen Stadium verfügt, kann sie derzeit nicht feststellen, daß die vom Beihilfeempfänger gemachten Angaben über seine tatsächliche Investitionskosten auf eine normale Investition in dem betreffenden Sektor schließen lassen.

5. ERGEBNIS

Ihre Behörden haben mit ihren Angaben die von der Kommission in ihrer Entscheidung vom 16. Dezember 1997 geäußerten ernsthaften Bedenken nicht ausgeräumt. Diese Bedenken betreffen:

- die tatsächliche Befolgung der in der EKIMEN-Beihilferegelung niedergelegten Bedingungen, was die Gewährung des verlorenen Zuschusses von 25 % (der im Baskenland zulässigen Höchstintensität) der Sachanlageinvestitionen und der als abschreibungsfähige Ausgaben verbuchten Anlaufkosten betrifft;
- die Übereinstimmung zwischen den von der spanischen Regierung genannten Investitionskosten und den tatsächlich von DEMESA durchgeführten Investitionen.

Wegen der weiterhin bestehenden ernsthaften Bedenken teilt die Kommission Ihren Behörden daher mit, daß die von DEMESA erhaltene Beihilfe, und zwar der Teil, der über die allgemein zulässige Beihilfeintensität von 10 % der tatsächlichen beihilfefähigen Kosten hinausgeht, eine neue Einzelbeihilfe darstellt, die nicht in den Anwendungsbereich der genehmigten Regelung fällt, da die darin vorgesehenen Bedingungen offensichtlich nicht in vollem Umfang erfüllt wurden.

Infolgedessen teilt die Kommission der spanischen Regierung mit, daß sie beschlossen hat, das gegenwärtige Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 auf diese neue Beihilfe auszudehnen, um ihre Vereinfachung mit dem Vertrag zu prüfen. Die Kommission hat nämlich Zweifel hinsichtlich dieser Vereinbarkeit, weil aus den oben dargelegten Gründen die strategische Bedeutung der Investition und der Nettozuwachs der Beschäftigung nicht nachgewiesen wurden.

Außerdem bestehen in dem betreffenden Sektor Überkapazitäten, was sowohl in der von Daewoo und den baskischen Regionalbehörden unterzeichneten Kooperationsvereinbarung als auch von den Beschwerdeführern anerkannt wird. Im übrigen bestehen in diesem Sektor 95 % des Absatzes aus Ersatzkäufen. Die schwierige sektorale Lage wird dadurch bestätigt, daß viele Hersteller ihre Tätigkeiten durch Stillegung mehrerer Werke restrukturieren. Mit Beihilfen an DEMESA ist wahrscheinlich, daß in den Werken der Wettbewerber in Spanien und der übrigen Gemeinschaft weitere Arbeitsplätze abgebaut werden müssen.

Die Kommission genehmigte die Regionalbeihilferegelung EKIMEN (12), weil sie die regionale Entwicklung fördert, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Im vorliegenden Fall aber, scheinen die in der betreffenden Regelung niedergelegten Bedingungen nicht in vollem Umfang erfüllt worden zu sein. Angesichts der schwierigen sektoralen Lage müssen Ihre Behörden daher immer noch den Nachweis erbringen, daß die Beihilfen an DEMESA die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Ihre Behörden werden im Rahmen dieses Verfahrens aufgefordert, sich innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens ihre Bemerkungen und alle anderen für die Beurteilung der Angelegenheit sachdienlichen Angaben zu übermitteln.

Die Kommission erinnert Ihre Behörden an die Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 318 vom 24. November 1983, S. 3, und die Schreiben an die Mitgliedstaaten vom 4. März 1991 und 22. Februar 1995, denen zufolge eine Beihilfe, die mißbräuchlich gewährt wurde, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften einschließlich der Zinsen zu einem auf der Grundlage des Bezugszinssatzes für Regionalbeihilfen berechneten Satz von den begünstigten Unternehmen zurückgefordert werden kann.

Die Kommission fordert Ihre Regierung auf, das begünstigte Unternehmen unverzüglich über die Eröffnung des

⁽¹¹⁾ El Diario Vasco vom 22.2.1997 und El País vom 27.2.1998.

⁽¹²⁾ Siehe Fußnote 3.

Verfahrens und die Tatsache zu unterrichten, daß es unrechtmäßig empfangene Beihilfen gegebenenfalls zurückzahlen muß.

Die Kommission wird dieses Schreiben im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichen, um den anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dritte, die ein ausreichendes Interesse geltend machen, können eine Abschrift dieses Schreibens anfordern. Daher werden Sie gebeten, der Kommission innerhalb von sieben Tagen nach Eingang dieses Schreibens mitzuteilen, ob es marktsensible Informationen enthält, die nicht für die Veröffentlichung bestimmt sind. Ein solcher Antrag muß in jedem Fall begründet werden. Geht der Kommission ein solcher mit Gründen versehener Antrag innerhalb der vorerwähnten Frist nicht zu, so geht sie davon aus, daß Sie mit der Veröffentlichung des vollen Wortlauts dieses Schreibens

einverstanden sind. Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Adresse zu richten:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb (GD IV) Direktion Staatliche Beihilfen Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel Fax Nr. (32-2) 296 98 13"

Die Kommission gibt hiermit den anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den vorerwähnten Maßnahmen zu äußern:

Europäische Kommission Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

Die Stellungnahmen werden der spanischen Regierung zugeleitet.

Π

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

(98/C 266/06)

KOM(1998) 421 endg. — 98/0235(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Juli 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88 des Rates wird auf die Versorgungsbezüge und die Vergütungen, die der anspruchsberechtigten Person, die ihren Wohnsitz in einem Drittland genommen hat, gemäß Artikel 50 des Statuts gezahlt werden, sowie auf die Familienzulagen, die einer anderen Person, die in einem Drittland wohnt, aufgrund des Sorgerechts für Kinder von Beamten und ehemaligen Beamten geleistet werden, der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

In seinem Urteil vom 14. Dezember 1995 in der Rechtssache T-285/94 hat das Gericht erster Instanz festgestellt, daß Artikel 3 dieser Verordnung rechtswidrig ist, da er Artikel 82 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 des Status, einer nach der Rangordnung der Rechtsnormen höherrangigen Norm, die er nicht derogieren kann, zuwiderläuft.

Die Organe und Institutionen müssen die Gleichbehandlung ihrer Beamten unabhängig von ihrem Dienstort gewährleisten.

Der Berichtigungskoeffizient stellt ein Mittel zur Korrektur der Gehälter und sonstigen Bezüge dar, mit dem sichergestellt werden soll, daß die Beamten in den verschiedenen Ländern, in denen sie aus dienstlichen Gründen wohnen, über die gleiche Kaufkraft verfügen.

Ehemalige Beamte und Beamte im einstweiligen Ruhestand können, anders als Beamte im aktiven Dienst, ihren Wohnsitz frei wählen.

Die beträchtlichen Unterschiede zwischen der Situation von Beamten im aktiven Dienst und jener von ehemaligen Beamten oder Beamten im einstweiligen Ruhestand rechtfertigen, daß der Gesetzgeber nur Beamten im aktiven Dienst die Anwendung der für Drittländer festgesetzten Berichtigungskoeffizienten zuerkennt.

Diese Berichtigungskoeffizienten werden nur auf die Dienstbezüge des in Drittländern diensttuenden Personals angewandt, nicht jedoch auf die finanziellen Ansprüche von Personen, die in Drittländern wohnen, nicht aber im aktiven Dienst stehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Statut für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 82 Absatz 1 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Sie unterliegen dem Berichtigungskoeffizienten für das Land innerhalb der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat.

Nimmt der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz in einem Land außerhalb der Gemeinschaften, so beträgt der Berichtigungskoeffizient 100."

2. In Artikel 41 Absatz 3 erhalten die Unterabsätze 6 und 7 folgende Fassung:

"Die Vergütung sowie die letzten Gesamtdienstbezüge des Beamten im Sinne von Unterabsatz 4 unterliegen dem Berichtigungskoeffizienten für das Land innerhalb der Gemeinschaften, in dem der Beamte nachweislich seinen Wohnsitz hat.

Nimmt der Empfänger der Vergütung seinen Wohnsitz in einem Land außerhalb der Gemeinschaften, so findet der Berichtigungskoeffizient 100 Anwendung." 3. In Artikel 67 Absatz 4 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

"Familienzulagen, die gemäß Anhang VII Artikel 1, 2 und 3 einer anderen Person als dem Beamten zustehen, werden in der Währung des Wohnsitzlandes des Zahlungsempfängers, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Artikel 63 Absatz 2 genannten Paritäten, ausgezahlt. Sie unterliegen dem Berichtigungskoeffizienten für dieses Land, wenn es sich um ein Land innerhalb der Gemeinschaften handelt, oder dem Berichtigungskoeffizienten 100, falls der Wohnsitz in einem Land außerhalb der Gemeinschaften liegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab ...

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung, 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen und 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors

(98/C 266/07)

KOM(1998) 438 endg. — 98/0237(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 13 bis 16 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (¹), geändert durch die Richtlinie 96/51/EG (²), enthalten bestimmte Vorschriften für den Vertrieb von Zusatzstoffen oder Vormischungen und ihre Verwendung als Beigabe in Futtermitteln sowie die Kennzeichnung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel.

⁽¹) ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/19/EG der Kommission (ABl. L 96 vom 28.3.1998, S. 39).

⁽²⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 39.

Das für die Annahme der mit der Richtlinie 96/51/EG eingeführten Änderungen der Richtlinie 70/524/EWG durch die Mitgliedstaaten festgelegte Datum des 1. April 1998 ist unvereinbar mit den in der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors und zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/ EWG und 82/471/EWG (1) festgelegten Daten für den Abschluß der Zulassungs- (1. April 2001) und Registrierungsverfahren (1. September 1998). Die betreffenden Bestimmungen gelten unbeschadet der in der Richtlinie 95/69/EG festgelegten Fristen. Es ist jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, die Richtlinie 70/524/EWG entsprechend zu berichtigen.

Die Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (²) sollte die Gesamtheit der Erzeugnisse und Stoffe abdecken, die in der Gemeinschaft als Futtermittel verwendet werden.

Daher ist es angezeigt, die Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (³) in die Liste der Rechtsvorschriften aufzunehmen, die von der Anwendung der Richtlinie 95/53/EG abhängen. Darüber hinaus ist die Richtlinie 77/101/EWG des Rates vom 23. November 1976 über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln (⁴) aus dieser Liste zu streichen, da diese in der Zwischenzeit durch die Richtlinie 96/25/EG aufgehoben worden ist.

Gemäß der Richtlinie 95/69/EG übermitteln die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten jedes Jahr ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe. Die Verfahren für die Zulassung der Betriebe müssen am 1. April 2001 abgeschlossen sein. In der Zwischenzeit ist es daher im Hinblick auf die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen und insbesondere den Handel innerhalb der Gemeinschaft notwendig, daß diese Mitteilung auch diejenigen Betriebe miteinbezieht, die noch nicht zugelassen sind, ihre Tätigkeit jedoch gemäß den Bedingungen der genannten Richtlinie fortsetzen dürfen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 70/524/EWG wird wie folgt geändert.

- 1. In Artikel 13 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 - "(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie 95/69/EG."
- 2. Der folgende Artikel 16a wird eingefügt:

..Artikel 16a

Die Bestimmungen der Artikel 14 bis 16, die sich auf die Zulassungs- und Registrierungsnummern im Sinne der Richtlinie 95/69/EG beziehen, gelten erst ab 1. April 2001."

Artikel 2

Die Richtlinie 95/53/EG wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

"— die Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/ EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG."

Artikel 3

Die Richtlinie 95/69/EG wird wie folgt geändert:

In Artikel 6 Absatz 2 erhalten der zweite und der dritte Satz folgende Fassung:

"Vor dem 31. Dezember jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Betriebe und der nach Artikel 3 Absatz 1 zugelassenen zwischengeschalteten Personen sowie ein Verzeichnis der Betriebe und der entsprechenden zwischengeschalteten Personen gemäß Artikel 4 Absatz 2, über deren Zulassungsanträge die Mitgliedstaaten noch nicht entschieden haben.

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 8.11.1995, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

⁽⁴⁾ ABI. L 32 vom 3.2.1977, S. 1. Richtlinie aufgehoben durch die Richtlinie 96/25/EG (ABI. L 125 vom 23.5.1996, S. 35).

Die Mitgliedstaaten übermitteln den anderen Mitgliedstaaten auf Antrag das Verzeichnis oder einen Teil des Verzeichnisses der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c) bis f) genannten Betriebe und das Verzeichnis oder einen Teil des Verzeichnisses der in Artikel 4 Absatz 2 genannten entsprechenden Betriebe, über deren Zulassungsanträge die Mitgliedstaaten noch nicht entschieden haben."

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 30. Juni 1998 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzten die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Diese Vorschriften gelten ab dem 1. Juli 1998. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch

einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.